

1. Vertragsabschluss, Lieferung

- 1.1 Diese Allgemeinen Lieferbedingungen für kundenspezifische Anlagen regeln die vertragliche Beziehung zwischen dem Kunden und Siemens Schweiz AG („Siemens“), für die Lieferung von Anlagen (Produkten zusammen mit weiteren Leistungen), welche Siemens beim Kunden oder über Fernzugriff auf die IT-Systeme des Kunden erbringt. Sie gelten auch für den Fall, dass der Kunde indirekt über die Siemens Systeme auf seine eigenen Systeme zugreift.
- 1.2 Angebote, die keine Annahmefrist (Bindefrist) enthalten, sind unverbindlich.
- 1.3 Der Vertrag ist mit dem Versand der Auftragsbestätigung und deren Beilagen durch Siemens zustande gekommen. Wird dort kein besonderes Pflichtenheft beigelegt, erfolgen die Lieferungen und Leistungen (gesamthaft „Lieferung“) gemäss den Angaben in den technischen Spezifikationen von Siemens und den im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Vertrages in der Schweiz geltenden zwingenden Vorschriften und Normen.
- 1.4 Mangels anderer schriftlicher Vereinbarung anerkennt der Kunde mit Abschluss des Vertrages die Verbindlichkeit der vorliegenden Lieferbedingungen. Bedingungen des Kunden sind nicht anwendbar. Alle Klauseln in diesen Lieferbedingungen, die sich auf die Schriftform beziehen, wie z.B. "schriftlich", "in Schriftform" oder ähnliches, sind so zu lesen, dass sie auch unter Einsatz einer Softwarelösung mittels elektronischer Signatur erfüllt werden können.
- 1.5 Vereinbarungen, Änderungen des Vertrages und sonstige rechtserhebliche Erklärungen der Vertragsparteien bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Auf dieses Formerfordernis kann nur schriftlich verzichtet werden. Angebote und Auftragsbestätigungen von Siemens können auch elektronisch mit Siemens Zertifikat unterzeichnet werden.
- 1.6 Siemens ist berechtigt, Subunternehmer für die Ausführung bestimmter Arbeiten und / oder die Herstellung bestimmter Teile der Lieferung beizuziehen.

2. Software

- 2.1 Die Software von Siemens wird zu den individuell vereinbarten oder mit ihr abgegebenen Endnutzer-Lizenzbedingungen (EULA) lizenziert und nicht verkauft. Sie wird im Objektcode ohne Source Codes abgegeben. Die Lizenz berechtigt ausschliesslich zur Nutzung im Zusammenhang mit der Lieferung. Sie kann nur zusammen mit der Lieferung übertragen werden. Der Kunde ist nicht berechtigt, die Software zu ändern oder zurück zu entwickeln (reverse engineering).
- 2.2 Für von Siemens allenfalls zu liefernde handelsübliche Standard-Software gelten ausschliesslich die massgebenden Liefer- bzw. Lizenzbedingungen der betreffenden Hersteller.
- 2.3 Sofern die Software Open Source Software („OSS“) enthält, wird die OSS im Menü unter der Rubrik „Lizenzinformationen“ oder in einer schriftlichen Dokumentation zur Software aufgeführt. Sofern gemäss den OSS-Lizenzbedingungen verlangt, wird Siemens die OSS-Quellcodes gegen Bezahlung von Versand- und Bearbeitungskosten abgeben.

3. Preise

- 3.1 Alle Preisangaben erfolgen in Schweizer Franken und basieren auf den hier beschriebenen Lieferbedingungen sowie den Siemens im Zeitpunkt der Festlegung bekannt gemachten Verhältnisse beim Kunden. Sämtliche nicht ausdrücklich im Preis eingeschlossenen Nebenkosten wie Montage, Transport, Zölle, Versicherung, Ausfuhr-, Durchfuhr-, Einfuhr- und andere Bewilligungen sowie Beurkundungen gehen zu Lasten des Kunden. Ferner sind allfällige Unterstützungsleistungen, sowie Reise- und Aufenthaltskosten von Personal, im Preis nicht eingeschlossen. Diese werden zu den bei Siemens üblichen Sätzen in Rechnung gestellt.
- 3.2 Falls sich die der Preisbildung zugrundeliegenden Verhältnisse, insbesondere Währungsparitäten oder staatliche / behördliche Steuern, Abgaben, Gebühren und Zölle etc. zwischen dem Zeitpunkt des Angebots und dem vereinbarten Liefertermin ändern, ist Siemens berechtigt, Preise und Bedingungen den veränderten Verhältnissen anzupassen. Bei Änderungen der Lohnansätze oder der Materialpreise, erfolgt die Preis Anpassung gemäss der Gleitpreisformel der SWISSMEM.
- 3.3 Falls vom Kunden zu vertretende Umstände zu einem zusätzlichen Aufwand führen, wird Siemens dies dem Kunden umgehend mitteilen. Die Vertragsparteien werden sich vor Ausführung über eine angemessene Anpassung des vereinbarten Preises verständigen.

4. Zahlungsbedingungen

- 4.1 Mangels anderer Vereinbarung sind Rechnungen von Siemens sofort fällig und spätestens am 30. Tag nach Rechnungsdatum zu bezahlen, ohne Skonto und anderen Abzug. Die Zahlung gilt als erfolgt, wenn der gesamte fällige Betrag einem der in

der Rechnung aufgeführten Konti in Schweizerfranken spesenfrei gutgeschrieben ist und Siemens zur freien Verfügung steht. Eine Verrechnung mit Gegenforderungen ist nicht zulässig.

- 4.2 Die Zahlungstermine sind auch dann einzuhalten, wenn Transport, Ablieferung, Montage, Inbetriebsetzung oder Abnahme der Lieferungen oder Leistungen aus Gründen, die Siemens nicht zu vertreten hat, verzögert oder verunmöglicht werden oder wenn unwesentliche Teile fehlen oder sich Nacharbeiten als notwendig erweisen, die den Gebrauch der Lieferung nicht verunmöglichen.
 - 4.3 Ist der Kunde mit einer Zahlung aus irgendeinem Grund im Rückstand, oder muss Siemens aufgrund eines nach Vertragsabschluss eingetretenen Umstandes ernstlich befürchten, die Zahlungen des Kunden nicht vollständig oder rechtzeitig zu erhalten, ist Siemens ohne Verzicht auf ihre weiteren Rechte berechtigt, bis zum Eintreffen von Sicherheiten oder Vorauszahlungen die Lieferung einzustellen.
 - 4.4 Hält der Kunde die vereinbarten Zahlungstermine nicht ein, so gerät er ohne Mahnung in Verzug und hat ab dem 31. Tag nach Rechnungsstellung einen Verzugszins von 8% p.a. zu entrichten.
- ## 5. Eigentumsvorbehalt
- 5.1 Siemens bleibt Eigentümerin ihrer gesamten Lieferungen, bis sie die vereinbarten Zahlungen vollständig erhalten hat. Mit Annahme der Lieferung ermächtigt der Kunde Siemens, die Eintragung des Eigentumsvorbehalts vorzunehmen. Der Kunde wird die gelieferten Gegenstände auf seine Kosten während der Dauer des Eigentumsvorbehalts in Stand halten und zu Gunsten von Siemens gegen Diebstahl, Bruch, Feuer, Wasser und sonstige Risiken versichern.
- ## 6. Vertragserfüllung durch Fernzugriff
- 6.1 Soweit es die Lieferung zulässt, kann Siemens die Lieferung auch durch Fernzugriff auf die Anlagen und Datenbanken des Kunden vornehmen. Der Kunde erteilt Siemens die dazu notwendigen Berechtigungen und informiert Siemens und deren Mitarbeiter auf eigene Kosten über seine IT-Verfahren.
 - 6.2 Siemens geht davon aus, dass der Kunde ein dem Stand der Technik entsprechendes IT-Sicherheitskonzept unterhält und sicherstellt, dass die geeigneten Schutzmassnahmen (wie z.B. Sicherheits-Updates des Systems und Antivirenprogramme) getroffen und immer auf den neuesten Stand nachgeführt sind.
 - 6.3 Falls für den Fernzugriff kundenseitig Lizenzen notwendig sind, beschafft der Kunde diese auf eigene Rechnung und hält sie während der ganzen Dauer der Lieferung aufrecht.
 - 6.4 Um den Fernzugriff vorzunehmen, ist Siemens berechtigt, auf die für die Tätigkeit relevanten Anlagen und Kundendatenbanken zuzugreifen.
 - 6.5 Siemens darf Daten von Systemen des Kunden auf eigene Systeme kopieren, wenn dies zur Fehleranalyse oder -behebung unumgänglich ist.
- ## 7. Lieferfrist
- 7.1 Die Lieferfrist beginnt nach Ausstellung der Auftragsbestätigung und wenn sämtliche vertraglichen, technischen und behördlichen Formalitäten wie Einfuhr-, Ausfuhr-, Transit- und Zahlungsbewilligungen eingeholt bzw. erfüllt sind und die Lieferung bestimmt ist. Die Lieferfrist gilt als eingehalten, wenn bis zu deren Ablauf die Lieferung am vereinbarten Liefertermin oder spätestens am letzten Tag der Lieferfrist am vereinbarten Ort abgeliefert bzw. betriebsbereit montiert oder installiert ist und die Abnahme unverzüglich vorgenommen werden kann. Teillieferungen sind zulässig.
 - 7.2 Die Lieferfrist verlängert sich angemessen:
 - wenn Siemens zur Vertragserfüllung benötigte Angaben und Beistellungen, nicht rechtzeitig zugehen, oder wenn der Kunde nachträglich Änderungen oder Ergänzungen verlangt;
 - wenn Hindernisse auftreten, die Siemens trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht abwenden kann, ungeachtet, ob diese bei Siemens, beim Kunden oder bei einem Dritten entstehen. Als solche Hindernisse gelten zum Beispiel: Export- und Importbeschränkungen, Boykottanordnungen staatlicher oder überstaatlicher Organisationen, behördliche Massnahmen oder Unterlassungen; Arbeitskonflikte und andere unverschuldete Betriebsstörungen, Epidemien, Naturereignisse, Hackerangriffe und terroristische Aktivitäten. Bei Auftreten solcher Hindernisse wird Siemens den Kunden umgehend über Ausmass und Hintergründe informieren und auf dem Laufenden halten;
 - wenn der Kunde oder von ihm beigezogene Dritte mit Arbeiten im Rückstand oder mit der Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten im Verzug sind, oder wenn der Kunde die Zahlungsbedingungen nicht einhält;

- solange der Kunde die für den Fernzugriff notwendigen Voraussetzungen nicht geschaffen hat oder diese vorübergehend oder ganz entfallen;
 - wenn der Fernzugriff missbraucht oder in anderer Weise Gefahren für das betroffene System bestehen.
- 7.3 Der Kunde ist berechtigt, für nachweisbar durch Siemens verschuldete Verspätungen eine Verzugsentschädigung geltend zu machen, sofern ihm dadurch nachweislich ein Schaden entstanden ist. Wird dem Kunden durch rechtzeitigen Ersatz ausgeholfen, entfällt der Anspruch.
- 7.4 Die Verzugsentschädigung beträgt ab Ende der zweiten Woche für jede volle Woche der Verspätung höchstens 0,5%, insgesamt aber nicht mehr als 5%, berechnet auf dem Vertragspreis des verspäteten Teils der Lieferung.
- 7.5 Nach Erreichen des Maximums der Verzugsentschädigung kann der Kunde Siemens schriftlich eine angemessene letzte Nachfrist ansetzen. Wird diese aus von Siemens zu vertretenden Gründen nicht eingehalten, so ist der Kunde berechtigt, die Annahme des verspäteten Teils der Lieferung zu verweigern. Ist ihm eine Teilannahme wirtschaftlich unzumutbar, so ist er berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und bereits geleistete Zahlungen gegen Rückgabe erfolgter Lieferungen zurückzufordern.
- 7.6 Wegen Verspätung der Lieferung hat der Kunde keine anderen Rechte und Ansprüche als die in dieser Ziffer 7 ausdrücklich genannten.
- 8. Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien**
- 8.1 Siemens und der Kunde werden gemeinsam auf die Vertragserfüllung hinarbeiten und die zur Erfüllung notwendigen Vorkehrungen rechtzeitig treffen.
- 8.2 Für bei ihm tätig werdende Mitarbeiter von Siemens stellt der Kunde geeignet ausgerüsteter Arbeitsplätze (einschliesslich der notwendigen Energieversorgung) und Hilfsmittel rechtzeitig und kostenlos zur Verfügung.
- 8.3 Der Kunde wird Siemens allenfalls benötigte weitere Hilfsmittel, Software und/oder Testdaten auf geeigneten Datenträgern, rechtzeitig leihweise zur Verfügung stellen.
- 8.4 Jede Partei kann den Fernzugriff mit sofortiger Wirkung unterbrechen, wenn der Zugriff missbraucht wird oder in anderer Weise Gefahren für das betroffene System bestehen.
- 9. Vertragsänderungen**
Sofern unvorhergesehene Ereignisse den Inhalt der Lieferungen erheblich verändern oder auf Arbeiten von Siemens erheblich einwirken, sowie im Falle nachträglicher Unmöglichkeit der Ausführung, wird der Vertrag angemessen angepasst. Soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, steht Siemens das Recht zur Auflösung des Vertrages oder der betroffenen Vertragsteile zu. Falls Siemens von der Vertragsauflösung Gebrauch machen will, wird Siemens dies nach Erkenntnis der Tragweite des Ereignisses dem Kunden mitteilen, und zwar auch dann, wenn zunächst eine Verlängerung der Lieferfrist vereinbart worden ist. Im Falle der Vertragsauflösung hat Siemens Anspruch auf Abgeltung der bereits erbrachten Lieferungen entsprechend dem vereinbarten Preis. Schadenersatzansprüche des Kunden wegen einer solchen Vertragsauflösung sind ausgeschlossen.
- 10. Übergang von Nutzen und Gefahr**
Nutzen und Gefahr gehen mit der Meldung der Abnahmebereitschaft auf den Kunden über; fehlt eine solche, bei Anheben der Lieferung zum Transport am Lagerort. Werden Lieferung, Montage oder Installation auf Begehren des Kunden oder aus sonstigen Gründen, die Siemens nicht zu vertreten hat, verzögert, geht die Gefahr im ursprünglich vorgesehenen Zeitpunkt auf den Kunden über.
- 11. Abnahme (Genehmigung)**
- 11.1 Die Abnahmebereitschaft der Lieferung wird dem Kunden mindestens fünf Arbeitstage im Voraus angekündigt.
- 11.2 Der Kunde führt innerhalb eines Monats, beginnend bei Meldung der Abnahmebereitschaft, gemeinsam mit Siemens eine Abnahmeprüfung gemäss den vertraglichen Vereinbarungen durch.
- 11.3 Siemens erstellt ein Abnahmeprotokoll, das der Kunde mit unterzeichnet. Darin ist festzuhalten, ob die Abnahme erfolgt ist oder verweigert wurde. Beanstandete Mängel sind einzeln in das Abnahmeprotokoll aufzunehmen.
- 11.4 Siemens behebt die protokollierten Mängel nach ihrer Wahl durch Instandstellung oder Ersatzlieferung so rasch als möglich. Der Kunde räumt Siemens die erforderliche Zeit und Gelegenheit zur Nachbesserung ein. Ersetzte Teile sind Siemens zurückzugeben.
- 11.5 Zeigen sich bei der Abnahmeprüfung lediglich unerhebliche Mängel, die den vereinbarten Gebrauch nicht wesentlich beeinträchtigen, so muss der Kunde die Lieferung abnehmen.
- 11.6 Zeigen sich bei der Abnahmeprüfung Mängel, die den vereinbarten Gebrauch verunmöglichen, wird Siemens nach deren Behebung – wozu der Kunde Siemens eine angemessene Nachfrist einräumt – erneut die Abnahmebereitschaft melden.
- 11.7 Können bei der weiteren Abnahmeprüfung oder während der Gewährleistungsfrist zutage tretende Mängel nicht innert angemessener Frist behoben werden und sind sie derart schwerwiegend, dass der vereinbarte Gebrauch der Lieferung weiterhin unmöglich bleibt, so hat der Kunde das Recht, entweder eine angemessene Herabsetzung des vereinbarten Preises zu verlangen, oder die Annahme des mangelhaften Teils zu verweigern oder, wenn ihm eine Teilannahme nicht zumutbar ist, vom Vertrag zurückzutreten. In diesem Falle kann Siemens nur dazu verpflichtet werden, diejenigen Beträge zurückzuerstatten, die ihr für die vom Kunden nicht abgenommenen Teile der Lieferung bezahlt worden sind.
- 11.8 Nimmt der Kunde die Lieferung nicht ab, obwohl keine Mängel die den vereinbarten Gebrauch verunmöglichen vorhanden sind, oder verweigert der Kunde die Mitunterzeichnung des Abnahmeprotokolls, so gilt die Lieferung nach Ablauf der Abnahmefristen als abgenommen.
- 12. Gewährleistung**
- 12.1 Mangels anderer Vereinbarung, beträgt die Gewährleistungsfrist für die Lieferung 12 Monate. Sie beginnt mit Abnahme der Lieferung zu laufen. Wird der Versand aus Gründen verzögert, die Siemens nicht zu vertreten hat, so endet die Gewährleistungsfrist spätestens 18 Monate nach Meldung der Abnahmebereitschaft.
- 12.2 Für ersetzte oder reparierte Teile der Lieferung beträgt die Gewährleistungsfrist 6 Monate ab deren Ersatz, Abschluss der Reparatur oder ab Abnahme der ersetzten oder reparierten Teile, falls die Gewährleistungsfrist gemäss vorstehendem Absatz für die Lieferung früher abläuft. Die Gewährleistungsfrist endet in jedem Fall spätestens 18 Monate nach Meldung der Abnahmebereitschaft.
- 12.3 Die Gewährleistung erlischt vorzeitig, wenn der Kunde oder Dritte ohne vorgängige schriftliche Zustimmung von Siemens Änderungen oder Reparaturen vornimmt oder wenn der Kunde, falls ein Mangel aufgetreten ist, nicht umgehend alle geeigneten Massnahmen zur Schadensminderung trifft und Siemens den Mangel anzeigt und Gelegenheit gibt, den Mangel zu beheben.
- 12.4 Während der Gewährleistungsfrist festgestellte Mängel sind Siemens unverzüglich schriftlich, spätestens jedoch innert fünf Arbeitstagen mitzuteilen. Siemens wird die beanstandeten Mängel nach ihrer Wahl durch Instandstellung oder Ersatzlieferung so rasch als möglich beheben. Soweit hierbei fehlerhafte Teile ersetzt werden, gehen die fehlerhaften Teile ins Eigentum von Siemens über.
- 12.5 Kosten für im Werk ausgeführte Nachbesserungen gehen zu Lasten von Siemens. Ist die Nachbesserung nicht im Werk von Siemens möglich, werden die damit verbundenen Kosten, soweit sie die üblichen Transport-, Personal-, Reise- und Aufenthaltskosten sowie die Kosten für den Ein- und Ausbau der defekten Teile übersteigen, vom Kunden getragen.
- 12.6 Zugesicherte Eigenschaften sind nur jene, die in der Auftragsbestätigung ausdrücklich als solche bezeichnet worden sind. Die Gewährleistung gilt als erfüllt, wenn der Nachweis der betreffenden Eigenschaft anlässlich der Abnahmeprüfung erbracht worden ist; andernfalls gilt sie längstens bis zum Ablauf der Gewährleistungsfrist. Sind die zugesicherten Eigenschaften nicht oder nur teilweise erfüllt, so hat der Kunde zunächst Anspruch auf unverzügliche Nachbesserung durch Siemens. Gelingt diese Nachbesserung nicht oder nur teilweise, so hat der Kunde Anspruch auf eine angemessene Herabsetzung des Preises. Ist der Mangel derart schwerwiegend, dass er nicht innert angemessener Frist behoben werden kann, und ist die Lieferung zum vereinbarten Gebrauch unbrauchbar, so hat der Kunde das Recht, die Annahme des mangelhaften Teils zu verweigern oder, wenn ihm eine Teilannahme nicht zumutbar ist, vom Vertrag zurückzutreten. Siemens kann nur dazu verpflichtet werden, diejenigen Beträge zurückzuerstatten, die ihr für die vom Rücktritt betroffenen Teile der Lieferung bezahlt worden sind.
- 12.7 Von der Gewährleistung und Haftung ausgeschlossen sind Schäden, die nicht nachweisbar infolge schlechten Materials, fehlerhafter Konstruktion oder mangelhafter Ausführung entstanden sind, z.B. infolge natürlicher Abnutzung, mangelhafter Wartung, Missachtung von Betriebsvorschriften, übermässiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, chemischer oder elektrolytischer Einflüsse oder Störungen durch nicht von Siemens gelieferte Geräte, nicht von Siemens ausgeführte Bau-

- oder Montagearbeiten, sowie infolge anderer Gründe, die Siemens nicht zu vertreten hat.
- 12.8 Voraussetzung für eine Mängelbehebung bei fehlerhafter Software ist, dass der Mangel möglichst detailliert dokumentiert und in der unveränderten Originalversion auf der vertraglich vorgesehenen Referenz- oder Ziel-Hardware reproduzierbar ist. Mängel an der Software werden, sofern zu angemessenen Kosten möglich, primär mittels einem Upgrade oder Update behoben. Kann der Kunde wichtige, zeitkritische Aufgaben nicht mehr erledigen, so wird Siemens, sofern innert angemessener Zeit und Aufwand möglich, eine Umgehungslösung suchen. Bei Verlust oder Beschädigung von Daten und/oder Datenträgermaterial umfasst die Gewährleistung nur die Installation von gesicherten Daten.
- 12.9 Für Lieferungen von Subunternehmern, wie auch für von Unterlieferanten stammende handelsübliche Geräte wie Rechner, Drucker, etc., tritt Siemens dem Kunden die Rechte gegenüber den Subunternehmern ab.
- 12.10 Unter "Mängel" sind Abweichungen in Lieferung, Software und/oder Dokumentation gegenüber den im Vertrag und seinen Beilagen ausdrücklich vereinbarten Anforderungen zu verstehen.
- 12.11 Wegen Mängel in Material, Konstruktion oder Ausführung wie auch wegen Fehlens zugesicherter Eigenschaften hat der Kunde keine Rechte und Ansprüche ausser den in dieser Ziffer 12 ausdrücklich und abschliessend genannten.
- 12.12 Siemens ist berechtigt, die mit der Fehlersuche verbundenen Kosten dem Kunden in Rechnung zu stellen, wenn bei der Fehlersuche die vom Kunden beanstandeten Fehler weder feststellbar noch reproduzierbar sind. Falls Mängel an Lieferung oder Software auf ein Verschulden des Kunden zurückzuführen sind, so wird Siemens sie auf Wunsch des Kunden gegen jeweils zu vereinbarende angemessene Vergütung und Bedingungen beseitigen.
- 13. Weitere Haftung**
- 13.1 Siemens haftet nur für die Richtigkeit der von Siemens am WAN-Exit-Punkt des von Siemens genutzten Rechners bereitgestellten Daten.
- 13.2 Bei Verlust oder Beschädigung von Daten und/oder Datenträgermaterial beschränkt sich die Ersatzpflicht von Siemens auf die Wiederinstallation gesicherter Daten.
- 13.3 Der Kunde ist allein verantwortlich für den von ihm veranlassten Datenzugriff und die Erfüllung der in diesem Zusammenhang anwendbaren rechtlichen Vorschriften.
- 13.4 Nutzt der Kunde den Fernzugriff zur Vornahme von Änderungen an seinem eigenen System, ist er alleine dafür verantwortlich.
- 13.5 Andere als im Vertrag und diesen Allgemeinen Lieferbedingungen ausdrücklich genannte Ansprüche des Kunden, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund sie gestellt werden, insbesondere alle nicht ausdrücklich genannten Ansprüche auf Schadenersatz, Minderung, Aufhebung des Vertrages oder Rücktritt vom Vertrag, sind ausgeschlossen. Ansprüche des Kunden auf Ersatz von Schäden, die nicht an der Lieferung selbst entstanden sind, wie z.B. Produktionsausfall, Nutzungsverluste, Verlust von Aufträgen, entgangener Gewinn oder andere mittelbare und unmittelbare Schäden bestehen nur dann, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart ist und jedenfalls nur bis zu einem Höchstbetrag von einer Million Schweizerfranken. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht in Fällen grober Fahrlässigkeit oder rechtswidriger Absicht oder soweit ihm zwingendes Recht entgegensteht.
- 14. Einhaltung von Exportkontrollbestimmungen**
- 14.1 Der Kunde hat alle anwendbaren Vorschriften des Sanktions-, Embargo- und (Re-) Exportkontrollrechts, und in jedem Fall diejenigen der Schweiz, der Europäischen Union, der Vereinigten Staaten von Amerika sowie jeder lokal anwendbaren Rechtsordnung (zusammen „Exportrecht“), einzuhalten.
- 14.2 Vor jeder Transaktion bezüglich der von Siemens gelieferten Waren (Hardware und/oder Software und/oder Technologie, einschliesslich dazugehöriger Dokumentation) („Güter“) bzw. der von Siemens erbrachten Werk- und Dienstleistungen (einschliesslich technischer Unterstützung jeder Art) („Leistungen“) mit Dritten wird der Kunde prüfen und durch geeignete Massnahmen sicherstellen, dass
- a) Verwendung, Weitergabe oder Vertrieb dieser Güter und Leistungen durch ihn, die Vermittlung von Verträgen sowie das Bereitstellen sonstiger wirtschaftlicher Ressourcen im Zusammenhang mit den Gütern und Leistungen nicht gegen Exportrecht – auch unter Berücksichtigung etwaiger Umgehungsverbote (z.B. durch unzulässige Umleitung) – verstösst;
- b) die Güter und Leistungen nicht für verbotene bzw. genehmigungspflichtige, nicht-zivile Verwendungen (Rüstung, Nukleartechnologie, Waffen oder jeder andere verweidigungs-/militärtechnische Gebrauch) bestimmt sind oder zur Verfügung gestellt werden;
- c) er alle direkt oder indirekt an Erhalt, Verwendung, Weitergabe oder Vertrieb der Güter und Leistungen beteiligten Parteien gegen sämtliche anwendbaren (Sanktions-) Listen des Exportrechts betreffend den Geschäftsverkehr mit darin genannten Unternehmen, Personen oder Organisationen geprüft hat;
- d) Güter und Leistungen, die güterspezifischen Beschränkungen unterliegen, wie in den jeweiligen Anhängen des Exportrechts spezifiziert, nicht rechtswidrig (a) direkt oder indirekt nach Russland oder Belarus ausgeführt oder (b) an einen dritten Geschäftspartner, der sich nicht vorab dazu verpflichtet hat, diese Güter und Leistungen weder nach Russland noch nach Belarus auszuführen, weiterverkauft werden.
- 14.3 Keine Wiederausfuhr nach Russland oder Belarus
- 14.3.1 Anwendungsbereich: Anstelle von Abschnitt 14.2 d) gilt dieser Abschnitt 14.3 für Kunden mit Sitz in einem Land ausserhalb der Europäischen Union mit Ausnahme der in Anhang VIII der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 aufgeführten Partnerländer.
- 14.3.2 Wiederausfuhrverbot: Der Kunde wird die von Siemens im Rahmen oder in Verbindung mit diesem Vertrag erhaltenen Güter weder direkt noch indirekt in die Russische Föderation oder Belarus verkaufen, exportieren, re-exportieren oder derartige Handlungen zur Verwendung in der Russischen Föderation oder Belarus vornehmen.
- 14.3.3 Weitergabe entlang der Lieferkette: Der Kunde wird alle zumutbaren Anstrengungen unternehmen, um sicherzustellen, dass der Zweck der Regelung in Absatz 14.3.2 nicht durch Dritte in der Handelskette, einschliesslich möglicher Wiederverkäufer, unterlaufen wird.
- 14.3.4 Überprüfung: Der Kunde wird angemessene Mechanismen zur Überprüfung seiner Handelskette einrichten und aufrechterhalten, um Verhaltensweisen von Dritten in der Handelskette, einschliesslich möglicher Wiederverkäufer, zu erkennen, die den Zweck der Regelung von Absatz 14.3.2 unterlaufen würden.
- 14.3.5 Abhilfemassnahmen: Jede Verletzung der Absätze 14.3.2, 14.3.3 oder 14.3.4 stellt einen materiellen Verstoß gegen eine wesentliche Bestimmung dieses Vertrags dar, und Siemens ist im Falle einer solche Verletzung berechtigt, angemessene Massnahmen zu ergreifen, einschliesslich, aber nicht beschränkt auf:
- Einfordern eines Plans zur Heilung der Vertragsverletzung,
 - Geltendmachung einer Vertragsstrafe in Höhe des Preises der re-exportierten Waren,
 - Suspendierung jeglicher Geschäftsbeziehungen mit dem Kunden und/oder seiner verbundenen Gesellschaften, bis der Verstoß gegen Absatz 14.3.2 behoben ist und/oder
 - Kündigung des Vertrags.
- 14.4 Entwicklung von Halbleitern: Der wird ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von Siemens keine Waren zur Entwicklung oder Herstellung von integrierten Schaltkreisen in entwickelten Halbleiterfertigungsanlagen in der Volksrepublik China und an weiteren Standorten verwenden, welche die Kriterien der U.S. Export Administration Regulations (15 C.F.R. 744.23) erfüllen.
- 14.5 Der Kunde wird Siemens nach entsprechender Aufforderung unverzüglich alle Informationen über den konkreten Endempfänger, Endverbleib und Verwendungszweck der Güter und Leistungen zur Verfügung stellen. Der Kunde wird Siemens vor Mitteilung verteidigungstechnischer oder solcher Informationen, die aufgrund anwendbarer Vorschriften einer besonders kontrollierten Datenverarbeitung bedürfen, benachrichtigen und die von Siemens hierfür vorgesehenen Kommunikationswege und -methoden benutzen.
- 14.6 Der Kunde stellt Siemens, dessen verbundene Unternehmen, Zulieferer und deren jeweilige Vertreter von allen Ansprüchen, Geldbussen und Kosten (einschliesslich Anwaltsgebühren und -auslagen) frei, die in irgendeiner Weise mit der Nichtbeachtung dieser Ziffer oder der (behaupteten) Verletzung von Exportrecht durch den Kunden bzw. dessen Geschäftspartner zusammenhängen und verpflichtet sich zum Ersatz aller Siemens in diesem Zusammenhang entstehenden Schäden und Aufwendungen.
- 14.7 Die Vertragserfüllung seitens Siemens steht unter dem Vorbe-

- halt, dass der Erfüllung keine Hindernisse aufgrund von nationalen oder internationalen Vorschriften des Aussenwirtschaftsrechts sowie keine Embargos und/oder sonstige Sanktionen entgegenstehen.
- 15. Geheimhaltung, Nutzung von Daten, Schutz personenbezogener Daten**
- 15.1 Siemens und der Kunde verpflichten sich, alle im Zusammenhang mit diesem Vertrag erhaltenen und nicht allgemein zugänglichen Unterlagen, Informationen, Hilfsmittel und Software auch nach Beendigung des Vertrages wie eigene Betriebsgeheimnisse vertraulich zu behandeln, firmenintern nicht unnötig zu verbreiten und Dritten – ausgenommen Subunternehmern – weder gesamthaft noch auszugsweise zugänglich zu machen.
- 15.2 Diese Verpflichtung gilt nicht für Unterlagen und Informationen, welche nachweislich: a) ohne Verletzung dieser Geheimhaltungsverpflichtung allgemein bekannt; oder b) ohne Geheimhaltungsverpflichtung rechtmässig von Dritten erlangt; oder c) von Siemens oder vom Kunden unabhängig erarbeitet worden sind. Beim Bezug von Unterbeauftragten, verpflichten sich die Parteien diese Geheimhaltungsverpflichtung zu überbinden.
- 15.3 Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass die ihn betreffenden Angaben, Informationen und Dokumente, auch ausserhalb der Schweiz aufbewahrt werden können. Sie dürfen sowohl der Siemens AG wie auch deren konzernrechtlich verbundenen Unternehmen im Rahmen der Vertragserfüllung bekannt gegeben werden.
- 15.4 Erfordert die Leistungserbringung einen Fernzugriff auf Personendaten, wird der Kunde informiert und aufgefordert, den Zugriff zu genehmigen. Der Zugriff auf die Personendaten erfolgt erst nach Freigabe durch den Kunden. Bis zum Erhalt der Freigabe ruht die Leistungspflicht von Siemens entschädigungslos.
- 15.5 Im Zusammenhang mit der Erbringung der Leistungen können Siemens und/oder Siemens-Unternehmen (oder erforderlichenfalls Subunternehmer oder Lieferanten von Siemens und/oder Siemens-Unternehmen) Kundeninhalte, systemspezifische Daten, Metadaten, automatisch generierte Daten oder andere Arten von Informationen, Daten oder Inhalten von Kunden, Benutzern, verbundenen Geräten oder von Dritten, die die Leistungen im Rahmen der vereinbarten Funktionalität nutzen oder genutzt haben, erhalten, empfangen, sammeln, speichern und verarbeiten ("Gesammelte Daten"). "Kundeninhalte" bezeichnet Inhalte, die vom Kunden oder einem Benutzer bei der Nutzung von Internet-basierten Leistungen eingegeben werden, und alle Ergebnisse, die vom Kunden oder einem Benutzer durch die Nutzung solcher Internet-basierter Leistungen auf der Grundlage dieser Inhalte generiert werden, mit Ausnahme von Inhalten Dritter oder anderen Inhalten, die sich im Besitz von Siemens oder Siemens-Unternehmen oder unter der Kontrolle von Siemens oder von Siemens-Unternehmen oder ihren jeweiligen Lizenzgebern befinden oder von Siemens oder Siemens-Unternehmen im Rahmen der Internet-basierten Leistungen zur Verfügung gestellt werden.
- 15.6 Der Kunde gewährt Siemens und/oder Siemens-Unternehmen (und den Subunternehmer oder Lieferanten von Siemens, wenn sie im Namen von Siemens und/oder Siemens-Unternehmen handeln) hiermit ein nicht-ausschliessliches, übertragbares, nicht-lizenzierbares, weltweites, gebührenfreies, unbefristetes, nicht widerrufliches Nutzungsrecht an allen Gesammelten Daten, um (i) die Leistungen zu erbringen, (ii) die Leistungen zu verbessern, (iii) neue und zusätzliche Leistungen bereitzustellen, die Leistungen mit neuen Funktionen und/oder Änderungen nach Ermessen von Siemens und/oder Siemens-Unternehmen zu erweitern und (iv) abgeleitete Werke und aggregierte Daten zu erstellen, welche aus Gesammelten Daten und ggf. Daten von anderen Siemens-Kunden, Dritten und anderen Quellen stammen (zusammen "SIEMENS-Daten"), wie z.B. Vergleichsdatensätze, statistische Analysen, Berichte und damit verbundene Services. Siemens darf SIEMENS-Daten in eigenem Ermessen für jeden Zweck nutzen. SIEMENS-Daten enthalten keine Informationen und Daten, die den Kunden oder Dritte als Unternehmen und/oder personenbezogen identifizieren. Während die Gesammelten Daten vertrauliche Informationen und/oder personenbezogene Daten von Kunden und/oder Benutzern enthalten können, dürfen SIEMENS-Daten solche Informationen nicht enthalten.
- 15.7 Der Kunde und Siemens werden die anwendbaren Datenschutzgesetze zum Schutz personenbezogener Daten in Bezug auf ihre jeweiligen Verpflichtungen einhalten. Soweit Siemens betreffend die vom Kunden zur Verfügung gestellten personenbezogenen Daten als Auftragsverarbeiter des Kunden tätig wird, wird Siemens die unter <https://www.siemens.com/global/en/company/about/compliance/dataprivacy/dataprivacyterms.html> abrufbaren Data Privacy Terms einschliesslich der darin beschriebenen technischen und organisatorischen Massnahmen einhalten und sicherstellen. Entsprechend gelten diese Data Privacy Terms inklusive der auftragsspezifischen Annexes als Vertragsbestandteil.
- 16. Rechte an der Lieferung und Dokumentationen**
- 16.1 Das geistige Eigentum an sämtlicher Hardware der Lieferung und an deren Konzeption, wie auch an sämtlichen zugehörigen Software und Dokumentationen, gehört unabhängig von deren Schutzfähigkeit Siemens bzw. den betreffenden Subunternehmern bzw. Unterlieferanten von Siemens.
- 16.2 Der Kunde erhält das Recht, die Lieferung einschliesslich der aufgrund dieses Vertrages für den Kunden erstellten Software und die Dokumentationen gemäss den Bestimmungen dieses Vertrages zu benutzen.
- 17. Schutzrechte und Ansprüche Dritter**
- 17.1 Siemens wird in einer für sie möglichen und zumutbaren Weise darauf achten, dass die Lieferung, soweit für Siemens erkennbar, nicht in Schutzrechte Dritter eingreift.
- 17.2 Macht ein Dritter berechnete Ansprüche aus Schutzrechten (Patente, etc.) wegen der Lieferung geltend, so wird Siemens unter Ausschluss weitergehender Ansprüche nach ihrer Wahl und auf ihre Kosten
- vom Verfügungsberechtigten für das betreffende Schutzrecht ein Benutzungsrecht erwirken, oder
 - die schutzrechtsverletzenden Teile ändern, oder
 - die schutzrechtsverletzenden Teile gegen schutzrechtsfreie austauschen, oder
 - die Lieferung gegen Erstattung des Kaufpreises zurücknehmen.
- Als berechnete gelten Ansprüche nur dann, wenn sie entweder von Siemens anerkannt oder in einem rechtskräftig abgeschlossenen Verfahren zuerkannt worden sind.
- 17.3 Der Kunde ist verpflichtet, Siemens unverzüglich zu informieren, falls ein Dritter unter irgendeinem Rechtstitel gegen Siemens gerichtete Ansprüche geltend macht. Der Kunde darf von sich aus solche Ansprüche nicht anerkennen.
- 17.4 Der Kunde wird Siemens bei der Abwehr solcher Ansprüche und der Auseinandersetzung mit dem Dritten, insbesondere in einem Rechtsstreit, unterstützen und hierbei nur nach schriftlichen Anweisungen von Siemens handeln. Siemens wird dem Kunden hierdurch entstandene nachgewiesene Auslagen ersetzen.
- 18. Cybersecurity**
- 18.1 Als Mitglied der Charter of Trust (<https://www.charteroftrust.com/>) setzt sich Siemens für die Einhaltung der Cybersicherheitsgrundsätze ein.
- 18.2 Siemens gewährleistet nicht, dass die Angebote sicher sind, es sei denn, es wird im Angebot angegeben. Der Kunde ist dafür verantwortlich, unbefugten Zugriff auf die Einrichtungen, Systeme, Maschinen und Netzwerke zu verhindern. Siemens stellt weitere Informationen zur Cybersicherheit, einschliesslich Sicherheitshinweisen, unter www.siemens.com/cert zur Verfügung.
- 19. Folgen der Vertragsbeendigung**
- Nach Beendigung des Vertrages gelten die Rechte und Pflichten gemäss Ziff. 14 und Ziff. 15 für alle während der Laufzeit des Vertrages in dessen Zusammenhang entstandenen Ergebnisse unverändert weiter.
- 20. Anwendbares Recht**
- Das Vertragsverhältnis untersteht dem schweizerischen materiellen Recht. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (sog. Wiener Kaufrecht) vom 11.4.1980 gelangt für dieses Vertragsverhältnis nicht zur Anwendung.
- 21. Gerichtsstand**
- Gerichtsstand für den Kunden und für Siemens ist Zürich. Siemens ist jedoch berechnete, den Kunden auch an seinem Sitz zu belangen.